

## **Information für Patientinnen und Patienten zur Mitnahme von Arzneimitteln, die Suchtgift oder psychotrope Stoffe enthalten, bei Reisen außerhalb des Schengen-Raums**

Um Arzneimittel, die Suchtgift oder psychotrope Stoffe enthalten, auch in Länder außerhalb des Schengen-Raums mitnehmen zu können, ist es ratsam, nach dem Leitfaden für Reisende des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes (INCB) der UN zu verfahren. Der Leitfaden sieht eine Mitnahme von Suchtmitteln für eine Reisedauer von maximal 30 Tagen vor. Dieser Leitfaden (*International guidelines for national regulations concerning travellers under treatment with internationally controlled drugs*) ist auf Englisch im Internet auf der Website des INCB unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers\\_guidelines.html](https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers_guidelines.html).

Weitere allgemeine Informationen und spezifische Informationen zu den Regelungen in verschiedenen Ländern finden sich unter:

[https://www.incb.org/incb/en/psychotropicsubstances/travellers\\_introduction.html](https://www.incb.org/incb/en/psychotropicsubstances/travellers_introduction.html)

bzw. [https://www.incb.org/incb/en/psychotropicubstances/travellers\\_country\\_regulations.html](https://www.incb.org/incb/en/psychotropicubstances/travellers_country_regulations.html)

Danach sollte sich der/die PatientIn vom verschreibenden Arzt/ von der verschreibenden Ärztin eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung muss durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien das entsprechend der Wohnadresse für den Patienten/die Patientin **zuständige Bezirksgesundheitsamt**) zu beglaubigen und bei der Reise mitzuführen.

**Es ist sehr ratsam dafür die Formulare: „Bescheinigung für das Mitführen suchtgifthalter Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind“ bzw. „Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind“ zu verwenden.**

Diese Formulare sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143133/II\\_357\\_2012\\_Anhang\\_X.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143133/II_357_2012_Anhang_X.pdf) bzw.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143158/II\\_358\\_2012\\_Anlage\\_3.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143158/II_358_2012_Anlage_3.pdf)

**Wir raten Ihnen dringend, die oben genannte entsprechende Bescheinigung einzuholen und sich beim zuständigen Konsulat des Ziellandes über die jeweiligen Mitnahmebestimmungen von Suchtgiften bzw. psychotropen Substanzen zu erkundigen und entsprechend bewilligen zu lassen, da Sie für die Mitnahme von Suchtmitteln (Suchtgiften und psychotrope Substanzen) aus Österreich in ein anderes Nicht-Schengen-Land selbst letztverantwortlich sind.**

Da keine international harmonisierten Bestimmungen für die Mitnahme von Suchtmitteln auf Reisen außerhalb des „Schengen-Raums“ bestehen, müssen die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes berücksichtigt werden. **Wir raten Ihnen nachdrücklich, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land im Außenministerium bzw. in der jeweiligen diplomatischen Vertretung des Ziellandes vor Antritt der Reise abzuklären.** Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden Suchtmittel ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Suchtmitteln sogar generell. Die Adressen der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Österreich finden sich auf der Website des Außenministeriums unter der Rubrik Bürgerservice/ Ausländische Vertretungen in Österreich bzw. sind unter folgendem Link direkt abrufbar:

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/auslaendische-vertretungen-in-oesterreich.html>

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt wichtige Informationen zur Mitnahme von Arzneimitteln im Allgemeinen und von suchtgifthaltigen und psychotropen Arzneimitteln im Speziellen, unter folgendem Link zur Verfügung:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Auslandsreisen/Mitnahme\\_von\\_Medikamenten\\_ins\\_Ausland](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Auslandsreisen/Mitnahme_von_Medikamenten_ins_Ausland)

Hier findet sich auch der Link zum §24 Suchtgiftenverordnung bzw. §11 der Psychotropenverordnung: „Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr“ bzw. „Grenzüberschreitende Verbringung psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr“.

**Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt, sich rechtzeitig vor Antritt einer Reise bei der zuständigen Behörde des Ziellandes bzw. über die geltenden Regelungen über die Mitnahme benötigter Arzneimittel zu informieren.**

Sofern eine Mitnahme von Suchtmitteln nicht möglich ist, sollte zunächst geklärt werden, ob die benötigten Suchtmittel selbst (bzw. ein äquivalentes Produkt) im Reiseland verfügbar sind und durch einen/e dort ansässige/n Ärztin/Arzt verschrieben werden können. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Fortführung einer Substitutionsbehandlung durch einen Arzt/eine Ärztin im Ausland nicht in allen Ländern der Welt erlaubt bzw. aufgrund hoher bürokratischer Hürden kaum für einen Urlaub realisierbar ist.

*Stand: Juni 2015*